

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Stadt
Müllheim vom 23.02.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 27.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) vom 23.02.2022 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Stadt Müllheim wird wie folgt geändert:

§ 2
Grundschulbezirke

(2) Der Schulbezirk der Rosenberg-Grundschule umfasst folgende Straßen

- Alte Poststraße (südlich gelegene Häuser)
- Am Bürgerhaus
- Am Pfannenstiel
- Am Humberg
- Am Lindle
- Auf der Breite
- Auggener Weg
- Bahnhofstraße *
- Bundesstraße*
- Eisenbahnstraße*
- Feldberger Weg
- Friedrichstraße
- Güterweg*
- Hacher Straße
- Hachbergstraße
- Hauptstraße (südlich gelegene Häuser)
- Hebelstraße (gerade Hausnummern)
- Hudeligasse
- In den Weihern
- Kanalgasse
- Käppelematten
- Kirchgasse
- Klosterrunsstraße*
- Krafftgasse
- Löfflergasse

- Lörracher Straße*
- Magarethenstraße
- Mauchener Straße*
- Mühlenstraße
- Neoperlstraße*
- Posthalterweg*
- Renkenrungsstraße *
- Rosenweg
- Schliengener Straße*
- Schlöslehole
- Schlossmattweg
- Steinbuckweg*
- Sterchelestraße
- Südtangente
- Unterer Brühl
- Vögisheimer Weg
- Weiler Straße*
- Wilhelmstraße, ungerade Hausnummern
- Werderstraße 1-24 ganz, 25-50 gerade Hausnummern
- Alle Straßen westlich B3, soweit nicht oben erwähnt; sh. *

in der Kernstadt sowie die Ortsteile Britzingen, Dattingen und Hülgelheim.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim/ geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 27.07.2022

Martin Löffler
Bürgermeister